

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

19.12.2022

Geschäftszeichen:

III 61-1.19.17-210/19

Zulassungsnummer:

Z-19.17-2074

Geltungsdauer

vom: **19. Dezember 2022**

bis: **19. Dezember 2027**

Antragsteller:

DOYMA GmbH & Co

Industriestraße 43- 57

28876 Oyten

Zulassungsgegenstand:

**Zubehörteile für feuerwiderstandsfähige Abschottungen "Curaflam System Konfix Pro" bzw.
"System FS-M R4"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und drei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Rohrmanschetten "Konfix^{Pro}" bzw. "FS-M R4" und einem Montageset für Rohrmanschetten "Curaflam XS^{Pro}", "FS-M R1", "Curaflam ECO^{Pro}" und "FS-M R2".

Die Rohrmanschetten bestehen aus einem Stahlblechgehäuse sowie aus einer Brandschutzeinlage und sind aus den Bauprodukten gemäß Abschnitt 2.1.2 herzustellen. Die Rohrmanschetten werden in fünf Größen – für Rohre mit einem Außendurchmesser von 50 mm bis 125 mm - hergestellt.

Das Montageset für Rohrmanschetten besteht aus vier Adapterlaschen und einer Spannschelle und ist aus den Bauprodukten gemäß Abschnitt 2.1.3 herzustellen.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die Rohrmanschetten "Konfix^{Pro}" bzw. "FS-M R4" sind zur Verwendung für feuerwiderstandsfähige Abschottungen geeignet, wenn sie in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Abschottung aufgeführt sind.

Das Montageset für Rohrmanschetten ist für folgende Rohrmanschetten geeignet:

- "Curaflam XS^{Pro}" gemäß der Leistungserklärung Nr. 1007601-02/D vom 10.09.2018,
- "FS-M R1" gemäß der Leistungserklärung Nr. 1009339/D vom 10.09.2018,
- "Curaflam ECO^{Pro}" gemäß der Leistungserklärung Nr. 1010577 vom 18.03.2022 bzw.
- "FS-M R2" gemäß der Leistungserklärung Nr. 1010578 vom 18.03.2022,

jeweils basierend auf der zugehörigen ETA.

1.2.2 Die Verwendung von Rohrmanschetten in Verbindung mit Rohrleitungssystemen, in denen eine Permeation des Mediums auftreten kann, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Allgemeines

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar, werden für die vorgesehene Verwendung von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

2.1.2 Rohrmanschette

2.1.2.1 Die Rohrmanschetten "Konfix^{Pro}" bzw. "FS-M R4" müssen aus einem Stahlblechgehäuse sowie aus einer Brandschutzeinlage bestehen.

2.1.2.2 Das Stahlblechgehäuse muss aus mindestens 0,6 mm dickem Stahlblech bestehen und ausreichend gegen Korrosion geschützt sein.

Das Manschettengehäuse muss zum Befestigen der Manschette am Gussrohrabzweig vier Befestigungslaschen und eine Spannschelle sowie zum Verschließen der Manschette einen Hakenverschluss (hakenförmige Lasche und Ausstanzungen) besitzen.

Wahlweise dürfen zusätzliche Ausstanzungen – z.B. zum engeren Verschließen der Manschetten im Falle einer Entnahme von Segmenten der Brandschutzeinlage – im Manschettengehäuse enthalten sein.

2.1.2.3 Die Brandschutzeinlage muss aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "Intusit pro" gemäß der Leistungserklärung Nr. 1012934 vom 19.07.2021, basierend auf der zugehörigen ETA bestehen.

2.1.2.4 Die Abmessungen der Rohrmanschette und der Brandschutzeinlage müssen – unter Berücksichtigung des Außendurchmessers des verwendeten Übergangsverbinders – den Angaben auf den Anlagen 1 und 3 entsprechen.

2.1.3 Montageset für Rohrmanschetten

2.1.3.1 Das Montageset für Rohrmanschetten muss aus vier Adapterlaschen und einer Spannschelle bestehen.

2.1.3.2 Die Abmessungen der Adapterlaschen und der Spannschellen müssen den Angaben auf der Anlage 2 entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Rohrmanschetten, der Adapterlaschen und der Spannschellen sind die Angaben der Abschnitte 2.1.2 und 2.1.3 zu beachten.

Der Herstellprozess und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Änderungen zum Herstellverfahren bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

2.2.2 Kennzeichnung

Jede Rohrmanschette und jede Verpackung des Montagesets nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder – bei den Rohrmanschetten – ggf. zusätzlich ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Rohrmanschette und ggf. jede dazugehörige Verpackung bzw. jede Verpackung des Montagesets muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Rohrmanschette "Konfix^{Pro}" bzw. "FS-M R4" bzw.
Montageset für Rohrmanschetten "Curaflam XS^{Pro}" / "FS-M R1" / "Curaflam ECO^{Pro}" / "FS-M R2"¹
(mit Kennzeichnung für die Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.17-2074
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf der Rohrmanschette bzw. der Verpackung des Montagesets zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auf den Rohrmanschetten auch erhaben eingeprägt werden.

2.3 Übereinstimmungserklärung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Rohrmanschetten bzw. des Montagesets mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Rohrmanschetten bzw. des Montagesets nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

¹ Die konkrete Produktbezeichnung ist anzugeben.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Rohrmanschetten bzw. des Montagesets eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Rohrmanschetten bzw. des Montagesets ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Beschaffenheit und der Abmessungen der Stahlblechgehäuse, der Brandschutzeinlagen und des Montagesets mindestens einmal pro 1.000 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.
- Prüfung, dass für die Herstellung der Rohrmanschetten bzw. des Montagesets ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Rohrmanschetten bzw. Montagesets, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Rohrmanschetten bzw. des Montagesets ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Rohrmanschetten bzw. des Montagesets durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.1.2 für die Rohrmanschetten

bzw. der in Abschnitt 2.1.3 für das Montageset festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

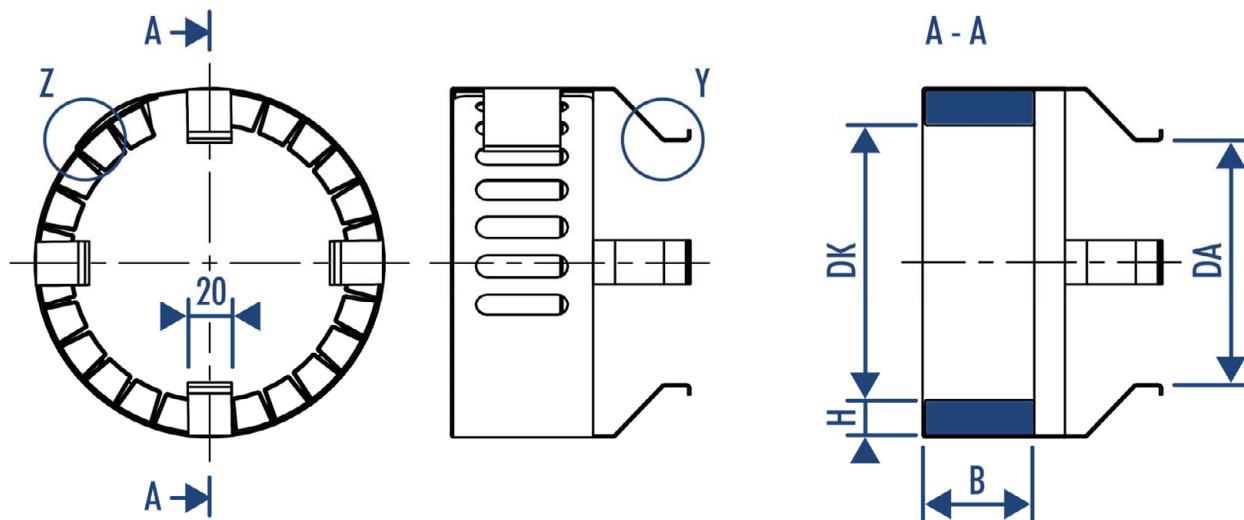
- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Stahlblechgehäuse und des Montagesets und der Abmessungen und Beschaffenheit der Brandschutzeinlagen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Rohrmanschetten verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Rohrmanschetten und des Montagesets selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Dr.-Ing. Karsten Kathage
Vizepräsident

Beglaubigt
Meske-Dallal

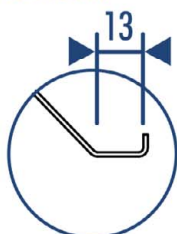
Abmessungen der Rohrmanschetten "Konfix^{Pro}" bzw. "FS-M R4"



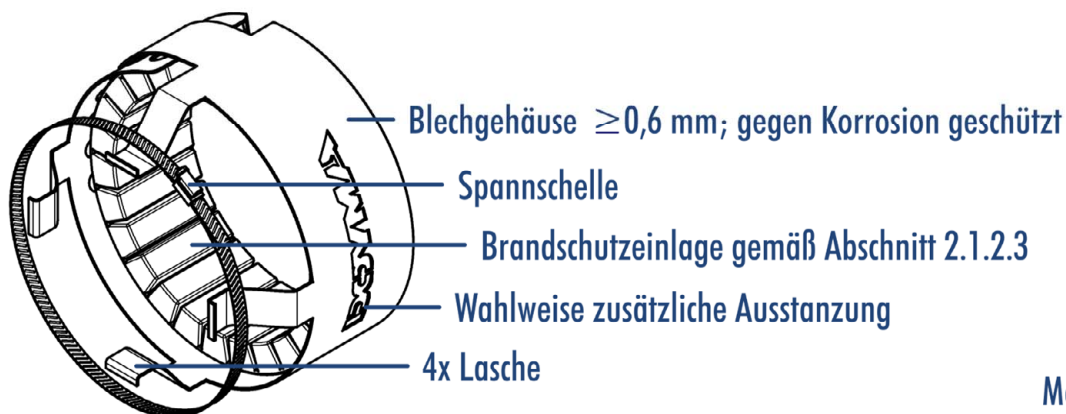
Z: Hakenverschluss



Y: Lasche



DN (Rohr)	DA	DK	B	H
50	58	75	30	12
70	78	95	30	12,8
75/80	81	115	30	14,5
100	110	130	50	13,2
125	135	155	50	18



Maße in mm

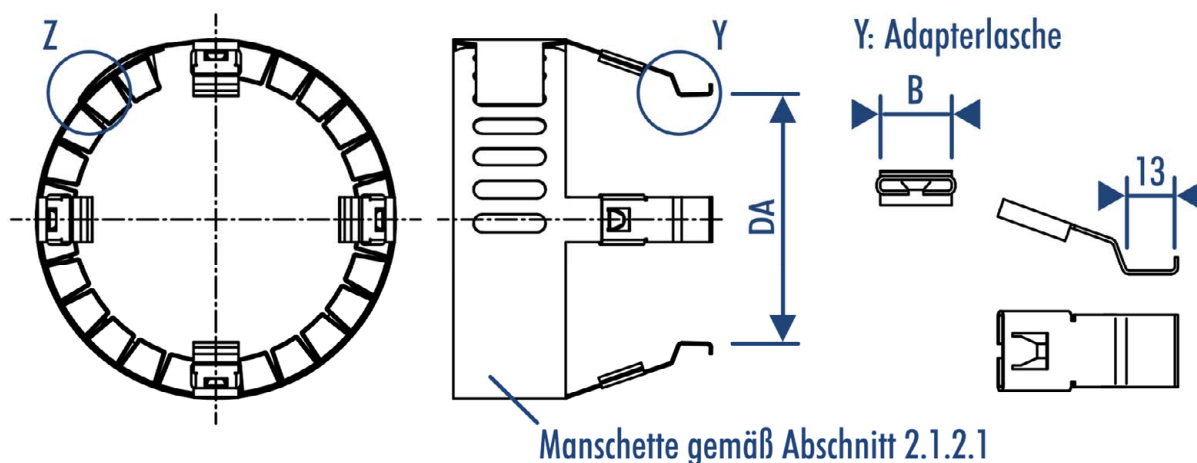
Zubehörteile für feuerwiderstandsfähige Abschottungen "Curaflam System Konfix Pro" bzw. "System FS-M R4"

Abmessungen der Rohrmanschetten "Konfix^{Pro}" bzw. "FS-M R4"

Anlage 1

Montageset für Rohrmanschetten

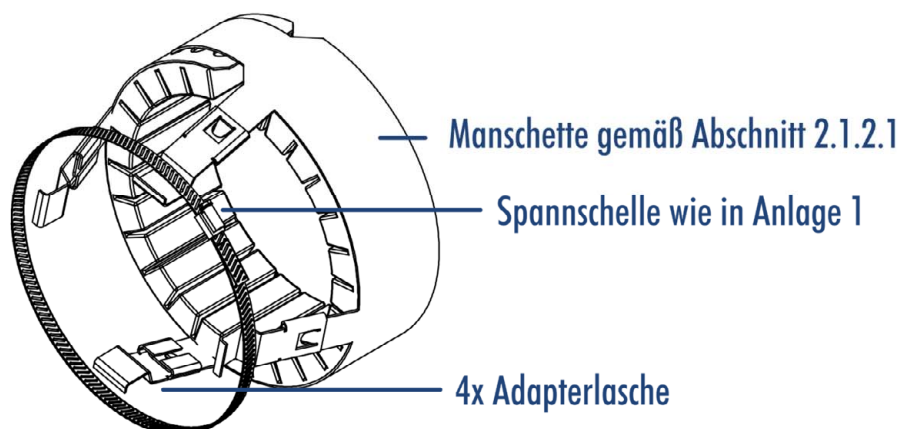
"Curaflam XS^{Pro}" bzw. "FS-M R1" sowie "Curaflam ECO^{Pro}" bzw. "FS-M R2"



Z: Hakenverschluss



DN (Rohr)	DA	Größe der Manschette	B
50	58	DN 75	15
70	78	DN 90	25
75/80	81	DN 110	25
100	110	DN 125	20



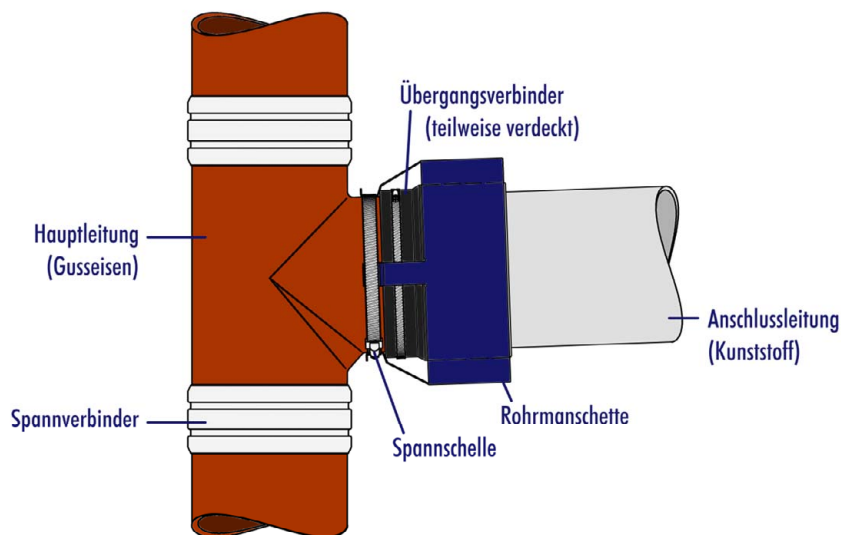
Maße in mm

Zubehörteile für feuerwiderstandsfähige Abschottungen "Curaflam System Konfix Pro" bzw. "System FS-M R4"

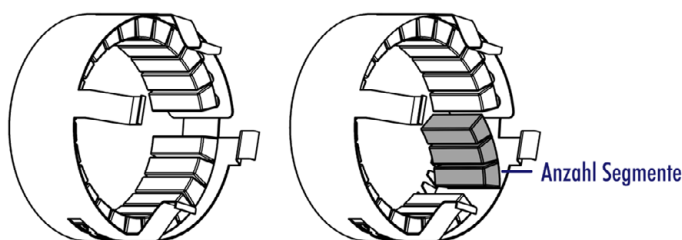
Montageset (Adapterlaschen und Spannschellen)

Anlage 2

Anpassung der Rohrmanschette an kleinere Rohrdurchmesser



Zu verwendende Rohrmanschette:



DN (Rohr)	Zu verwendende Rohrmanschette				
	DN 125	DN 100	DN 75/80	DN 70	DN 50
50				2	X
70		3	1	X	
75/80		3	X		
100	3	X			
125	X				

Legende:

- X** Für das Rohr passende Manschette "Konfix^{Pro}" bzw. "FS-M R4"
- 3** Anzahl der herauszubrechenden Segmente, wenn eine größere Manschette als mit x angegeben verwendet wird
- Manschettengröße kann für diesen Rohrdurchmesser nicht verwendet werden

Zubehörteile für feuerwiderstandsfähige Abschottungen "Curaflam System Konfix Pro" bzw. "System FS-M R4"

Anpassung der Rohrmanschetten "Konfix^{Pro}" bzw. "FS-M R4" an kleinere Rohrdurchmesser

Anlage 3